

Wenn die Zahlung ausfällt

Insolvenzverfahren Die Bremer Inkasso GmbH mahnt zur Vorsicht bei der Weiterbelieferung eines schuldnerischen Unternehmens

Wird über das Vermögen eines Schuldners ein Insolvenzverfahren eröffnet, führt zunächst der Verwalter das schuldnerische Unternehmen weiter. Um die Betriebsfortführung nicht zu gefährden, bittet dieser zumeist die Lieferanten um die weitere Belieferung. Dabei sei jedoch äußerste Vorsicht geboten, erklärt Bernd Drumann, Geschäftsführer der Bremer Inkasso. „Neben den Rechnungen, die man vor dem Insolvenzverfahren erteilt hat, besteht nämlich wei-

bindlichkeiten ausreicht. Man spricht hier von einer Massearmut oder auch Masseunzulänglichkeit. In solchen Fällen folgt quasi ein Insolvenzverfahren im Insolvenzverfahren. Die Gläubiger, die den Insolvenzverwalter beliefert haben, bekommen nur noch anteilige Zahlungen, da der Verwalter – wenn er bei der Bestellung nicht erkennen konnte, dass die Masse voraussichtlich nicht zur Begleichung ausreichen wird – nicht persönlich haftet (§ 61 InsO).



Foto: Bremer Inkasso

„Bei der Weiterbelieferung ist äußerste Vorsicht geboten.“

Bernd Drumann, Geschäftsführer der Bremer Inkasso

ter die Gefahr, auch noch die Rechnungen für solche Lieferungen als uneinbringlich ausbuchen zu müssen, die erst auf Veranlassung des Insolvenzverwalters vorgenommen wurden. Und das, obwohl es sich dabei um vorrangig zu befriedigende Masseverbindlichkeiten handelt.“

Das Risiko des Ausfalls sei immer dann gegeben, wenn der Insolvenzverwalter gemäß § 208 Insolvenz-Ordnung (InsO) anzeigt, dass die Masse nicht mehr zum Ausgleich der Massever-

Drumann rät daher, vor Aufnahme der Belieferungen eine spezielle Vereinbarung mit dem Insolvenzverwalter zu schließen, in der er die Zahlung persönlich garantiert. Noch besser wäre es, Vorkasse zu vereinbaren.

Risiko für Gläubiger

Sollten Gläubiger mit Masseverbindlichkeit dennoch mit der Masseunzulänglichkeit konfrontiert werden, müssen sie aufpassen, wenn sie ihren Anspruch

nicht komplett einbüßen wollen. Drumann weiß von einem Fall zu berichten, in dem sich ein Insolvenzverwalter im Bremer Umland auf die Verjährung berief, nachdem er über einen Zeitraum von sechs Jahren mehrfach beteuert hatte, dass die anteilige Quotenausschüttung zu Gunsten der beteiligten Massegläubiger durchgeführt werde, sobald die letzten Forderungen eingezogen wurden und ein lastenfreier Miteigentumsanteil an einer Immobilie verwertet worden sei. Über all die Jahre hat er dabei den Eindruck erweckt, das Verfahren gehe sei-

nen geordneten Gang und die Masseverbindlichkeiten würden bedient, sobald alles verwertet wurde. Der Verwalter lehnte dann aber jegliche Zahlung gegenüber den Massegläubigern ab, mit der Begründung, dass sie Feststellungsklage erheben oder einen Verjährungsverzicht hätten aushandeln müssen. Für Drumanns Mandantin nahm der Fall dann aber einen guten Ausgang, da auch die beharrliche Forderungsverfolgung den Eintritt der Verjährung hatte verhindern können.

Transport, 08.06.2012 (ha)